

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Werbung mit Plakatmedien

1. Anwendungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit Unternehmen der RBL Media GmbH (Auftragnehmer) über die Durchführung von Plakatwerbung. Diese erfolgt durch:

- Citylight-Poster (CLP): verglaste Vitriren zur Anbringung eines Plakats im 2 m² - Format (119 cm x 175 cm)
- City-Light-Poster-Wechsler (CLP-W): verglaste Vitrine zur Anbringung von Plakaten im Wechsel im 2 m² - Format (119 cm x 175 cm)
- City-Light-Säulen (CLS) verglaste Säulen zur Anbringung von zwei Plakaten im 2 m² Format oder einem Plakat im ca. 4 m² - Format (2x 119 cm x 175 cm oder 119 cm x 350 cm)
- digitale Citylight-Medien (dCLP)

2. Individualabreden zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen, es sei denn, dass abweichende Auftragsbedingungen des Auftraggebers vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt wurden.

2. Angebot und Auftragserteilung

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Der Vertrag kommt nur durch eine auf das Angebot bezogene schriftliche Annahmeerklärung des Auftraggebers an den Auftragnehmer und eine nachfolgende Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande. Änderungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

3. Der Auftrag muss eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes und des Werbungtreibenden enthalten. Der Auftraggeber übermittelt bei Auftragserteilung eine digitale Motivvorlage für das Plakatmotiv.

3. Stellvertretung, Dritte

1. Bei Auftragserteilung durch die Agentur bzw. den Mittler kommt der Vertrag zwischen der Agentur bzw. dem Mittler und dem Auftragnehmer zustande, wenn die Agentur bzw. der Mittler bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich im Namen und im Auftrag eines bestimmten werbungtreibenden Unternehmens (Werbungtreibender) handeln. In jedem Falle treten die Agentur bzw. der Mittler deren Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen der Agentur bzw. dem Mittler und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag bei Vertragsschluss mit dem Auftragnehmer an diesen ab, soweit diese Ansprüche Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit als Sicherungsabtretung an.

2. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder eine Übertragung des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei.

4. Vertragsinhalt

1. Der Vertrag umfasst die Anbringung bzw. bei digitalen Medien die Schaltung, Pflege, Ausbesserung und Erneuerung beschädigter Aushänge während der vereinbarten Aushangzeit durch den Auftragnehmer. Beauftragt der Auftraggeber die Abdeckung von Plakaten, werden die Kosten dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt bei einer vom Auftraggeber zu vertretenden vorzeitigen Vertragsbeendigung auch für Abdeckungskosten und sämtliche anderen Kosten.

2. Wenn der Inhalt der Werbung gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt, berechtigten Interessen der Personen/Unternehmen zuwiderläuft, auf deren Grundbesitz sich der Werbeträger befindet, politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Inhalte enthält oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist, darf der Auftragnehmer Aufträge – auch teilweise – wegen deren Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers ablehnen. Bei bereits abgeschlossenen Verträgen setzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Frist von 15 Arbeitstagen (Arbeitstage sind Wochentage von Montag bis Freitag), um ein rechtmäßiges Alternativmotiv zur Verfügung zu stellen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

4. Aushang, Aushangzeitraum und Beleuchtung

1. Hat der Auftraggeber besondere Platzierungswünsche, werden diese nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich zugesichert werden.

2. Der Aushang-/Vermarktungszeitraum wird für den jeweiligen Werbeträger im Vertrag festgelegt.

3. Ohne besondere Vereinbarung erfolgt der Plakataushang bei CLP, CLP-W und CLS im Wochenrhythmus (dienstags bis montags), bei digitalen Werbeträgern je nach vereinbarter Schaltung. Aus zwingenden oder technischen Gründen (z.B. Feiertag am gebuchten Aushangbeginn) kann der Aushangzeitraum geringfügig abweichen, ohne dass die Vertragsparteien deshalb Ersatz- oder Ausgleichsansprüche geltend machen könnten.

4. Abends nach Einbruch der Dunkelheit (ähnlich der Straßenbeleuchtung) bis mindestens 24 Uhr findet in der Regel Hinterleuchtung statt. Die Hinterleuchtung von 90% der gebuchten Flächen ist vertragsgemäß, ohne dass der Auftraggeber deshalb Ersatz- oder Ausgleichsansprüche geltend machen könnte.

5. Werbemittel

1. Um einen ordnungsgemäßen Aushang der im Vertrag enthaltenen Werbeträger sicherzustellen, liefert der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendige Anzahl von Plakaten einschließlich Ersatzmengen und sonstigem anzubringenden Material kostenfrei und rechtzeitig an die vom Auftragnehmer mitgeteilte Versandanschrift. Die Ersatzmenge beträgt für 1-20 Plakate 20%, 21-999 Plakate 10%, 1.000-1.499 Plakate 7,5%, ab 1.500 Plakate 5%. Auf Wunsch des Auftraggebers übermittelt der Auftragnehmer die Standortverzeichnisse 2 Wochen vor Aushangbeginn. Entsprechen Plakate nicht den produktspezifischen bzw. technischen Vorgaben, erfolgt der Aushang erst nach Beseitigung der entsprechenden Mängel durch den Auftraggeber.

2. Plakate für CLP, CLP-W und CLS sind plano auf Palette 10 Arbeitstage vor dem Vorplakatierungstag in der vereinbarten Anzahl und in der erforderlichen Qualität anzuliefern. Digitale Inhalte sind in vorher vereinbarten und handelsüblichen Dateiformaten zu übermitteln, auch hier gilt die Frist von 10 Arbeitstagen.

3. Kann der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Plakate bzw. die Motiv- / Plakatierungsanweisung nicht, verspätet bzw. nicht in der erforderlichen Anzahl oder Qualität geliefert worden sind, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, zahlt der Auftraggeber.

4. Mit jeder Plakatsendung erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber folgende Angaben zu Anschrift, Telefon- und Faxnummer der Druckerei, Name des Sachbearbeiters in der Druckerei, Werbungtreibender und Agentur, Plakatmotiv (Marke / Produkt und Sujet), Plakatierungstermin (Woche), Format und Stückzahl. Die Angaben müssen deckungsgleich mit den Bezeichnungen in der Auftragsbestätigung sein. Verbindlich sind die Bezeichnungen der Auftragsbestätigung.

5. Verlangt der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Aushangende schriftlich die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate, erfolgt die Rücksendung auf Kosten des Auftraggebers. Plakate, die während dieser Frist nicht zurückgefordert wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und können vom Auftragnehmer entsorgt werden.

6. Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Motive sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.

7. Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, das Motiv als Musterdruck und / oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere auch in einer web-basierten Datenbank.

6. Preise

1. Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt nach den jeweils gültigen Listenpreisen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2. Skonto gilt nur für die eigentliche vertraglich fixierte Medialeistung, nicht aber für solche Beträge, die zusätzlich im Rahmen der Werbekampagne entstehen

(z.B. technische Kosten, Produktionskosten, Aushangkosten und Durchhangkosten). Von diesen Beträgen kann kein Skonto abgezogen werden.

3. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

4. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

7. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungsstellung erfolgt bis zu 2 Wochen vor Aushangbeginn. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs entscheidend.

2. Insbesondere gegenüber Neukunden kann der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen vom Auftraggeber Vorkasse verlangen. Der Auftragnehmer ist in diesem Falle erst dann zum Aushang verpflichtet, wenn der Auftraggeber die Auftragssumme gezahlt hat und die Zahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist. Zahlt der Auftraggeber nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist von 5 Arbeitstagen nicht, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

3. Der Auftraggeber gerät ohne Mahnung mit Ablauf von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum mit der Zahlung Verzug. Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrages die weitere Durchführung des Vertrages ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

8. Option

1. Wenn der Auftraggeber auf gesonderte schriftliche (E-Mail ausreichend) Aufforderung des Auftragnehmers eine verbindliche Buchung der zu seinen Gunsten mit einer bislang unverbindlichen Option belegten Werbeflächen innerhalb von 24 Stunden vornimmt, ist diese Buchung verbindlich und der Rücktritt ausgeschlossen.

2. Die 24-Stunden-Frist läuft ab Versand der Aufforderung. Erfolgt keine Rückmeldung seitens des Auftraggebers innerhalb dieser Frist, so verfällt die Option und der Auftragnehmer kann die Werbeflächen anderweitig vergeben.

3. Bucht ein Auftraggeber die bislang zu Gunsten eines Dritten mit einer unverbindlichen Option belegte Werbefläche, worauf der Auftragnehmer entsprechend hinweisen wird, so ist für den Auftraggeber dann, wenn der der Dritte sein Optionsrecht ausübt, jedes Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Der Auftragnehmer behält seinen Vergütungsanspruch, muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er durch die Nichtdurchführung des Vertrags mit dem Auftraggeber an Aufwendungen erspart. Die Ersparnis beträgt in diesem Fall 10 EUR je CLP bzw. CLP-W sowie 20EUR je CLS und 5 EUR je dCLP. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass höhere ersparte Aufwendungen zu berücksichtigen sind.

9. Rücktrittsrecht

1. Bei Verträgen über CLS, CLP, CLP-W und dCLP können beide Vertragsparteien mit einer Frist von 60 Kalendertagen vor Aushangbeginn vom Vertrag zurücktreten.

10. Konkurrenzausschluss

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, gleichzeitig mit der Werbung für den Auftragnehmer Werbung von Wettbewerbern des Auftraggebers bzw. Werbungstreibenden auszuhängen bzw. zu schalten. Nach Möglichkeit wird der Auftragnehmer Werbung von Wettbewerbern des Auftraggebers bzw. Werbungstreibenden nicht unmittelbar nebeneinander anbringen.

11. Vertragsstörung / Haftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers ist für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

2. Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen - außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

3. Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

4. Ausgeschlossen ist die Haftung des Auftragnehmers auch für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung eines Aushangs aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt oder vom Eigentümer des Werbeträgerstandortes durchgeführt werden). Sofern der Auftragnehmer die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit ein Ersatzaushang angeboten. Sofern der Werbezweck durch einen Ersatzaushang nicht erreicht werden kann, wird dem Auftraggeber die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.

5. Für die Beschädigung von Aushängen durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht. Wird die Plakatwerbung aus anderen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt oder vom Eigentümer des Werbeträgerstandortes durchgeführt werden, nicht nur vorübergehende Nichterreichbarkeit des Werbeträgers) beeinträchtigt, darf der Auftragnehmer bis zu einem Umfang von 1,75% der beauftragten Aushänge einen gleichwertigen Austausch bzw. eine Reduzierung von beauftragten Aushängen vornehmen und zwar vor und nach Beginn des Aushangzeitraums, ohne dass der Auftraggeber deshalb Ersatz- oder sonstige Ansprüche geltend machen könnte.

6. Bei Beauftragungen von CLP-, CLP-W- und CLS-Aushängen im Netz (Netzbuchungen) kann es zu Über- oder Unterschreitungen von bis zu 3% bei der Anzahl von Aushängen innerhalb eines Netzes kommen. Diese Abweichungen begründen weder für den Auftragnehmer noch für den Auftraggeber Kompensationsansprüche.

7. Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch bis 1 Monat nach Beendigung des Aushanges gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zu rügen. Anderenfalls sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

12. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig wird der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart.

13. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder ergänzungsbedürftige Lücken enthalten, bleibt die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen hiervon unberührt. In diesen Fällen gilt das, was dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Sofern eine Umdeutung oder ergänzende Auslegung nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, ergänzende Bestimmungen im Sinne dieser Klausel zu vereinbaren.

Stand: 01.02.2017